

Vorgehensweise im Fall eines Kirchenasyls

Stand: 15.04.2015

Dieses Verfahren beruht auf der Vereinbarung, welche die katholische und die evangelische Kirche in Deutschland am 24. Februar 2015 mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geschlossen haben und gilt zunächst bis Herbst 2015.

I. Allgemeine Erwägungen im Vorfeld eines Kirchenasyls

Kirchenasyl ist als „ultima ratio“ immer Nothilfe im Einzelfall. Es dient dazu, drohende Menschenrechtsverletzungen oder individuell unzumutbare Härten abzuwenden.

Kirchenasyl bewegt sich außerhalb der gesetzlich vorgesehenen Verfahren. Die staatlichen Stellen können ein Kirchenasyl jederzeit beenden und eine Abschiebung bzw. Rückführung des Betroffenen durchsetzen. Gleichwohl respektieren die Behörden in aller Regel die Tradition des Kirchenasyls und suchen gemeinsam mit den Kirchengemeinden nach rechtlich tragfähigen und humanitär verantwortbaren Lösungen. Das BAMF ist die Behörde, die momentan über 80 % der Kirchenasylfälle („Dublin-Fälle“) zu entscheiden hat. Das BAMF hat sich entschlossen, eine zentrale Ansprechperson für Kirchenasyle in Nürnberg einzurichten, die in Zukunft für die Kommunikation mit den Behörden zuständig ist. Gleichzeitig hat das BAMF deutlich gemacht, dass eine Zusammenarbeit ausschließlich mit von den Kirchen vorher benannten Personen stattfinden wird.

Um diesen bisher weitgehend unumstrittenen Konsens nicht zu gefährden, ist es unerlässlich, dass der Entscheidung einer Kirchengemeinde über ein Kirchenasyl eine gründliche Prüfung des Einzelfalls und ausführliche Gespräche mit den Betroffenen vorangehen. Vor allem die individuell drohende Menschenrechtsverletzung bzw. die individuell unzumutbare Härte gilt es selbst so gründlich wie möglich zu eruieren. Für diese Beurteilung ist die individuelle Situation jedes einzelnen/jeder einzelnen Betroffenen in dem Land, in das er/sie zurückgeschickt werden soll, ausschlaggebend. Insbesondere in den Fällen, in denen eine Überstellung in einen anderen EU-Mitgliedstaat droht, müssen die unzumutbaren Härten bzw. die individuell drohende Menschenrechtsverletzung überzeugend und konkret glaubhaft gemacht werden können. Allein die unterschiedlichen sozialen Standards innerhalb der EU, denen dort auch Asylbewerber unterliegen, oder unterschiedliche Anerkennungsquoten begründen in der Regel noch keine unzumutbare Härte. Ein Kirchenasyl ist nur erfolgversprechend und damit angemessen, wenn noch eine rechtlich tragfähige Lösung der Probleme möglich erscheint. Vor allem, wenn bereits gerichtliche Entscheidungen erfolgt sind, müssen bisher nicht bekannte oder unbeachtet gebliebene Tatsachen vorgetragen werden. Wenn ein Gericht mögliche Härten konkret geprüft und als nicht relevant bewertet hat, ist es für das BAMF oder die örtliche Ausländerbehörde oft schwierig zu einer anderen Entscheidung zu kommen.

II. Behördliche Ansprechpartner in den typischen Fallkonstellationen

Der behördliche Ansprechpartner ist abhängig vom Stadium des (Asyl)Verfahrens.

1. Die von Abschiebung Bedrohten sind nachweisbar über einen anderen europäischen Staat nach Deutschland eingereist, der damit gemäß der Dublin-VO für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist. Die Überstellung soll zur Durchführung des Asylverfahrens in den Ersteinreisestaat innerhalb der EU erfolgen.

Für die Entscheidung über die Rückführung bzw. einen Selbsteintritt zur Durchführung eines Asylverfahrens und damit auch für die Kommunikation mit den Kirchen ist das BAMF zuständig.

2. Die von Abschiebung Bedrohten haben ein Asylverfahren in Deutschland durchlaufen, das negativ beschieden wurde. Die Abschiebung soll ins Herkunftsland erfolgen.

Für die Durchführung des Asylverfahrens und damit auch für die Kommunikation mit den Kirchen ist das BAMF zuständig. Diese Fälle kommen selten vor. Es sollte zunächst geprüft werden, ob der Fall Chancen in der zuständigen Härtefallkommission hat.

3. Die von Abschiebung Bedrohten sollen nach Ablauf eines Aufenthaltstitels oder Entfallen von Duldungsgründen in ihr jeweiliges Herkunftsland abgeschoben werden.

Für die Erteilung von Aufenthaltstiteln bzw. Duldungen sind die Ausländerbehörden vor Ort zuständig. In diesen Fällen erfolgt die Kommunikation NICHT mit dem BAMF, sondern mit den Ausländerbehörden vor Ort. Es sollte zunächst geprüft werden, ob der Fall Chancen in der zuständigen Härtefallkommission hat.

III. Kommunikation mit den Behörden

1. Die Gemeinde, die überlegt, einen von Abschiebung Bedrohten in ein Kirchenasyl zu nehmen, setzt sich mit dem jeweils zuständigen katholischen Länderbüro in Verbindung und informiert das Generalvikariat des Bistums (oder umgekehrt¹). Sollte das Kirchenasyl ökumenisch durchgeführt werden, ist jeweils vor Ort zu entscheiden ob die Kommunikation mit dem BAMF über das katholische Länderbüro oder die jeweils Zuständigen der evangelischen Kirche erfolgen soll.
2. **Die Gemeinden** müssen nach Rücksprache mit der für sie zuständigen kirchlichen Stelle (sh unter 1.) die erforderlichen **Dokumente** des Einzelfalls **zusammenstellen** und den konkreten Sachverhalt **zusammenfassen**. Die Einzelheiten, die diese Darstellung enthalten sollte, werden den Gemeinden von der für sie zuständigen kirchlichen Stelle mitgeteilt.

Bei einer Zuständigkeit des BAMF für die Entscheidung im Konkreten Einzelfall, muss die Kontaktperson des BAMF in Nürnberg durch das katholische Büro über das Kirchenasyl informiert werden. Gleichzeitig sollte eine entsprechende Information an die örtliche Ausländerbehörde und die für den Fall bisher zuständige Außenstelle des BAMF ergehen.

→ Die Vereinbarungen, die in einzelnen Bundesländern zwischen den Kirchen und der jeweiligen Landesregierung über Kirchenasyl getroffen wurden, bestehen unabhängig von der aktuellen Vereinbarung mit dem BAMF fort. In diesen Fällen sollte auch die zuständige Stelle des Landes informiert werden. Die Kommunikation mit der jeweiligen Landesregierung kann wie gewohnt oder gleichfalls über die katholischen Länderbüros erfolgen. Die Vereinbarung mit dem BAMF ist für die Kommunikation in Kirchenasylfällen relevant, deren rechtliche Lösung mit dem BAMF erreicht werden muss.

Unabhängig davon, ob das BAMF oder die örtliche Ausländerbehörde für eine Entscheidung im konkreten Einzelfall zuständig ist, sollte das jeweilige katholische Länderbüro einbezogen werden. Durch dieses Vorgehen soll – insbesondere in den weit überwiegenden Fällen, in denen das BAMF zuständig ist – eine reibungslose Kommunikation gewährleistet werden.

¹ Eine in den einzelnen Ländern bzw. Diözesen bereits vorhandene Kommunikationsstruktur mit Gemeinden bzw. zwischen Generalvikariat und katholischem Büro kann für den Kontakt mit den Gemeinden selbstverständlich auch weiterhin genutzt werden. Wenn eine solche Struktur noch nicht besteht, ist es aber auch nicht notwendig eine solche neu zu schaffen. Die Entscheidung darüber, wie der Kontakt mit den Gemeinden ausgestaltet werden soll, sollte vor Ort zwischen den katholischen Büros und den Generalvikariaten geklärt werden.